

Der Chef der Staatskanzlei | Postfach 7122 | 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
z.Hd. Dr. Sebastian Galka
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4788

Kiel, den 30.04.2025

Korrektur der Anlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH – 10. MÄStV HSH (Drs. 20/3021)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

aufgrund eines Versehens beim Versand des Gesetzentwurfes zum o.g. Staatsvertrag wurde der Drucksache 20/3021 eine falsche Anlage beigefügt. Als Anlage übersende ich Ihnen die eigentliche Anlage zu Drs. 20/3021. Ich bitte Sie, dies im Rahmen der Beschlussfassung im Ausschuss über Drs. 20/3021 zu berücksichtigen.

Die Änderungen sind rein redaktioneller, nicht inhaltlicher Natur. Konkret handelt es sich im Vergleich zu der Anlage in Drs. 20/3021 um folgende Änderungen:

1.

S. 8: Unter der Überschrift wurde „Stand: 10. Dezember 2024“ entfernt.

2.

S. 8: Der erste Satz von Artikel 1 (Der Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH) vom 10. und 14. Januar 2022, wird wie folgt geändert:) wurde geändert zu: „Der Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 wird wie folgt geändert.“

3.

S. 9: Der Satz bei Nummer 2 (In § 42 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils durch die Worte „Ersatzmitglied“ bzw. „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ bzw. „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt) wurde geändert zu: „§ 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ersatzmitglieder“ jeweils durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder“ und das Wort „Ersatzmitglied“ durch die Worte „stellvertretende Mitglied“ ersetzt.“.

4.

S. 9: Bei Nummer 4 wurden in (2) kleinere redaktionelle Änderungen vorgenommen. Der Absatz 2 lautet jetzt: „(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 312, GVOBl. Schl.-H. S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“.

5.

S. 9: In Artikel 2 wurde das Datum 30.09.2025 zu „30. September 2025“ geändert.

6.

S. 9: Auf Ende der Seite wurde bei „Hamburg, den“ das Datum der Unterschrift, „29. Januar 2025“ ergänzt.

7.

S. 10: Zu Beginn der Seite wurde bei „Kiel,“ das Datum der Unterschrift „den 5. Februar 2025“ ergänzt.

8.

S. 11: Unter der Überschrift wurde „Stand: 6. März 2025“ entfernt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dirk Schrödter

Anlagen (Aktualisierte Anlage der Anlage der Drs. 20/3021)

–

**Korrigierte Anlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter
Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH) – Drs.
20/3021**

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH)**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

c) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

2. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ersatzmitglieder“ jeweils durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder“ und das Wort „Ersatzmitglied“ durch die Worte „stellvertretende Mitglied“ ersetzt.

3. § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 wahrnehmen.“

4. § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 312, GVOBl. Schl.-H. S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. September 2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 29. Januar 2025

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 5. Februar 2025

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)

A. Allgemeines:

Mit dem diesem Staatsvertrag vorangegangenen Neunten Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH (HmbGVBl. 2022 S. 312, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 320) erfolgte eine umfassende Anpassung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – im Folgenden: MStV HSH) an den 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag (MStV) der Länder. Teil der damaligen Novellierung war auch eine Verkleinerung der Mitglieder des Medienrates von 14 auf zehn Mitglieder. Mit diesem Staatsvertrag erfolgt nun eine Änderung der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit zu sichern und die Präsenzquote der Mitglieder an den Sitzungen des Medienrates zu verbessern.

In der Vergangenheit kam den Ersatzmitgliedern des Medienrates insbesondere eine Nachrückfunktion zu, sollte eines der ordentlichen Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig ausscheiden. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Rolle der Ersatzmitglieder nun zu einer Stellvertreterrolle ausgebaut. Die stellvertretenden Mitglieder können künftig vollberechtigt an Sitzungen des Medienrates teilnehmen, sollte eines der ordentlichen Mitglieder des betroffenen Landes an der Sitzungsteilnahme verhindert sein. Um die Beschlussfähigkeit des Medienrates auch in jenen Fällen zu sichern, in denen eines seiner ordentlichen Mitglieder nicht oder nicht wirksam gewählt wird, ist nun zusätzlich auch eine dauerhafte Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft im Medienrat durch ein stellvertretendes Mitglied für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorgesehen.

Durch die Reform des MStV HSH lassen sich insbesondere auch Szenarien verhindern, in denen es von vornherein nicht zur Wahl eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder kommt und infolgedessen ein oder mehrere Sitze im Medienrat für die folgende Amtsperiode dauerhaft vakant bleiben. So trat der Medienrat etwa im Anschluss an die Wahl seiner Mitglieder im Jahr 2022 mit nur neun anstatt zehn seiner ordentlichen Mitglieder zusammen, wie es der bislang geltende § 41 Absatz 2 Satz 1 vorsah. Um künftig die nach § 41 Absatz 1 Satz 1 beabsichtigte Vollbesetzung des Medienrates mit zehn Mitglieder durchgängig zu gewährleisten, schafft der 10. MÄStV HSH in § 41 Absatz 2 eine Vorschrift zur Wahl zweier stellvertretender Mitglieder - anstatt der zuvor vorgesehenen zwei Ersatzmitglieder - in jedem Land. Die überarbeitete Vorschrift des § 58 Absatz 2 ermöglicht eine Umsetzung der neuen Regelung in der laufenden Amtsperiode des Medienrates.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 41:

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sieht die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder anstelle der vorherigen Ersatzmitglieder für jedes Land vor. Die stellvertretenden Mitglieder können bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes entsprechend ihrer Rangfolge vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teilnehmen. Hierdurch soll die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden. Dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates durch gesetzliche Regelungen zu sichern ist, zeigt auch die punktuell geringe Teilnahmequote an Sitzungen des Medienrates.

Die stellvertretenden Mitglieder sind nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates vollberechtigt. Im Übrigen steht ihnen lediglich ein Anwesenheitsrecht ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen zu. Sie haben in diesem Fall weder Mitwirkungsrechte noch -pflichten, sollen aber auch in diesem Fall den gleichen Zugang zu den Sitzungsunterlagen wie die ordentlichen Mitglieder erhalten. Der Verhinderungsfall tritt mit Zugang der Verhinderungsmitteilung des verhinderten ordentlichen Mitglieds an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrates ein. Die einmal erklärte Verhinderung kann nicht widerrufen werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift dient der Gewährleistung einer durchgängigen vollständigen Besetzung des Medienrates, wie sie nach § 41 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder vorzeitig ausscheidet, tritt an seine Stelle das erste stellvertretende Mitglied. Durch die Neuregelung soll verhindert werden, dass ein Sitz im Medienrat dauerhaft vakant bleibt, wenn eine ordnungsgemäße Wahl des Mitglieds nicht erfolgt ist. Die Möglichkeit der Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes bleibt wie bisher unverändert bestehen. Soweit das erste stellvertretende Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied des Medienrates wird, ist unverzüglich ein Nachfolger für das stellvertretende Mitglied nach den geltenden Bestimmungen zu wählen. Hierdurch wird eine vollständige Besetzung der Positionen der stellvertretenden Mitglieder gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 2 mit Anpassungen an die neuen Vorschriften zu den stellvertretenden Mitgliedern des Medienrates. Sie gewährt auch künftig die Möglichkeit einer übergangsweisen Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Dies betrifft den Zeitraum, in dem die Position eines ordentlichen Mitgliedes bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes unbesetzt ist. Relevant wird dies insbesondere für den Zeitraum, den die beiden Landesparlamente zur Nachwahl von Mitgliedern benötigt.

Zu § 42:

Zu Absatz 1 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 41 Absatz 2.

Zu § 44:

Zu Absatz 2:

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Regelung des Sitzungsgeldes für stellvertretende Mitglieder des Medienrates. Sofern sie nicht ein ordentliches Mitglied vertreten, haben stellvertretende Mitglieder nach § 41 Absatz 2 Satz 4 künftig ein Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen des Medienrates, allerdings ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten. Bei Wahrnehmung dieses Anwesenheitsrechts sind dem stellvertretenden Mitglied die Reisekosten zu erstatten, Sitzungsgelder jedoch nicht zu gewähren. Die Vorschrift bleibt im Übrigen unverändert.

Zu § 58:

Zu Absatz 2:

Durch die Vorschrift wird die bisherige Übergangsvorschrift aufgrund von Erledigung gestrichen und eine neue Übergangsvorschrift geschaffen, damit die vier im Jahr 2022 gewählten Ersatzmitglieder schon in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. MÄStV HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates für den Rest der Periode zu stellvertretenden Mitgliedern werden können. Auf diese Weise kommen die in diesem Staatsvertrag vorgesehenen Sicherungsmechanismen bereits in der laufenden Amtsperiode des Medienrates zur Anwendung.

**Korrigierte Anlage zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum
Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter
Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH) – Drs.
20/3021**

**Zehnter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften
in Hamburg und Schleswig-Holstein**

**(Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH - 10. MÄStV HSH) Stand: 10.
Dezember 2024**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Ministerpräsidenten, - zusammen in diesem Staatsvertrag „die Länder“ genannt - schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Medienstaatsvertrages HSH

Der ~~Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein-
(Medienstaatsvertrag HSH)-Medienstaatsvertrag HSH~~ vom 10. und 14. Januar 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) In den Ländern werden zugleich jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt. Die stellvertretenden Mitglieder nehmen entsprechend der Rangfolge in Satz 1 bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teil. Die Verhinderung tritt mit Zugang der Verhinderungsanzeige des ordentlichen Mitglieds gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Medienrates ein. Im Übrigen sind stellvertretende Mitglieder berechtigt, an Sitzungen des Medienrates ohne Rede- und Stimmrecht teilzunehmen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wurde ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt oder scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, folgt das erste stellvertretende Mitglied des jeweils betroffenen Landes für den Rest der Amtszeit nach und wird ordentliches Mitglied des Medienrates. Das zweite stellvertretende Mitglied tritt dann an die Stelle des ersten stellvertretenden Mitgliedes. Für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des jeweiligen stellvertretenden Mitglieds nach den für die Wahl der stellvertretenden Mitglieder geltenden Bestimmungen zu wählen.“

c) Folgender Absatz 4 wird neu angefügt:

„(4) Solange und soweit die Anzahl der Mitglieder des Medienrates aufgrund eines der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fälle verringert ist, verringert sich die Zahl der gesetzlichen Mitglieder nach Absatz 1 bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitglieds entsprechend.“

[2.] In § 42 Absatz 1, Absatz 7 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Ersatzmitglied“ bzw. „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretendes Mitglied“ bzw. „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Ersatzmitglieder“ jeweils durch die Worte „stellvertretende Mitglieder“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder“ und das Wort „Ersatzmitglied“ durch die Worte „stellvertretende Mitglied“ ersetzt.

2.[3.] § 44 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für stellvertretende Mitglieder, soweit sie lediglich ihr Anwesenheitsrecht gemäß § 41 Absatz 2 Satz 3 wahrnehmen.“

3.[4.] § 58 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Staatsvertrages zur Änderung Medienrechtlicher Bestimmungen in Hamburg und Schleswig-Holstein in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – MStV HSH) vom 14. Januar 2022 (HmbGVBl. 2022 S. 311, GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 321) Bis zum Ablauf der bei Inkrafttreten des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates finden §§ 41 Absatz 2 bis 4, 44 Absatz 2 Satz 5 in der Fassung des Zehnten Medienänderungsstaatsvertrages in Bezug auf die zu diesem Zeitpunkt nach dem Medienstaatsvertrag HSH vom 10. und 14. Januar 2022 (HmbGVBl. S. 312, GVOBl. Schl.-H. S. 321) gewählten Ersatzmitglieder entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Sind nicht bis zum 30. September 09-2025 die Ratifikationsurkunden ausgetauscht, wird dieser Staatsvertrag gegenstandslos.

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

| Hamburg, den 29. Januar 2025

Dr. Peter Tschentscher
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats

Für das Land Schleswig-Holstein

| Kiel, den 5. Februar 2025

Daniel Günther
Ministerpräsident

Begründung zum Zehnten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Zehnter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 10. MÄStV HSH)

Stand: 6. März 2025

A. Allgemeines:

Mit dem diesem Staatsvertrag vorangegangenen Neunten Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH (HmbGVBl. 2022 S. 312, GVOBl. Schl.-H. 2022, S. 320) erfolgte eine umfassende Anpassung des Staatsvertrags über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein (Medienstaatsvertrag HSH – im Folgenden: MStV HSH) an den 2020 in Kraft getretenen Medienstaatsvertrag (MStV) der Länder. Teil der damaligen Novellierung war auch eine Verkleinerung der Mitglieder des Medienrates von 14 auf zehn Mitglieder. Mit diesem Staatsvertrag erfolgt nun eine Änderung der Regelungen zu den Ersatzmitgliedern des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit zu sichern und die Präsenzquote der Mitglieder an den Sitzungen des Medienrates zu verbessern.

In der Vergangenheit kam den Ersatzmitgliedern des Medienrates insbesondere eine Nachrückfunktion zu, sollte eines der ordentlichen Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig ausscheiden. Mit dem vorliegenden Staatsvertrag wird die Rolle der Ersatzmitglieder nun zu einer Stellvertreterrolle ausgebaut. Die stellvertretenden Mitglieder können künftig vollberechtigt an Sitzungen des Medienrates teilnehmen, sollte eines der ordentlichen Mitglieder des betroffenen Landes an der Sitzungsteilnahme verhindert sein. Um die Beschlussfähigkeit des Medienrates auch in jenen Fällen zu sichern, in denen eines seiner ordentlichen Mitglieder nicht oder nicht wirksam gewählt wird, ist nun zusätzlich auch eine dauerhafte Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft im Medienrat durch ein stellvertretendes Mitglied für den Rest der jeweiligen Amtsperiode vorgesehen.

Durch die Reform des MStV HSH lassen sich insbesondere auch Szenarien verhindern, in denen es von vornherein nicht zur Wahl eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder kommt und infolgedessen ein oder mehrere Sitze im Medienrat für die folgende Amtsperiode dauerhaft vakant bleiben. So trat der Medienrat etwa im Anschluss an die Wahl seiner Mitglieder im Jahr 2022 mit nur neun anstatt zehn seiner ordentlichen Mitglieder zusammen, wie es der bislang geltende § 41 Absatz 2 Satz 1 vorsah. Um künftig die nach § 41 Absatz 1 Satz 1 beabsichtigte Vollbesetzung des Medienrates mit zehn Mitglieder durchgängig zu gewährleisten, schafft der 10. MÄStV HSH in § 41 Absatz 2 eine Vorschrift zur Wahl zweier stellvertretender Mitglieder - anstatt der zuvor vorgesehenen zwei Ersatzmitglieder - in jedem Land. Die überarbeitete Vorschrift des § 58 Absatz 2 ermöglicht eine Umsetzung der neuen Regelung in der laufenden Amtsperiode des Medienrates.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 41:

Zu Absatz 2:

Die Vorschrift sieht die Einführung zweier stellvertretender Mitglieder anstelle der vorherigen Ersatzmitglieder für jedes Land vor. Die stellvertretenden Mitglieder können bei Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des jeweils betroffenen Landes entsprechend ihrer Rangfolge vollberechtigt an den Sitzungen und Verfahren des Medienrates teilnehmen. Hierdurch soll die Beschlussfähigkeit des Medienrates gewährleistet werden. Dass die Beschlussfähigkeit des Medienrates durch gesetzliche Regelungen zu sichern ist, zeigt auch die punktuell geringe Teilnahmequote an Sitzungen des Medienrates.

Die stellvertretenden Mitglieder sind nur im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds zur Teilnahme an den Sitzungen des Medienrates vollberechtigt. Im Übrigen steht ihnen lediglich ein Anwesenheitsrecht ohne Rede- und Stimmrecht an den Sitzungen zu. Sie haben in diesem Fall weder Mitwirkungsrechte noch -pflichten, sollen aber auch in diesem Fall den gleichen Zugang zu den Sitzungsunterlagen wie die ordentlichen Mitglieder erhalten. Der Verhinderungsfall tritt mit Zugang der Verhinderungsmitteilung des verhinderten ordentlichen Mitglieds an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Medienrates ein. Die einmal erklärte Verhinderung kann nicht widerrufen werden.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift dient der Gewährleistung einer durchgängigen vollständigen Besetzung des Medienrates, wie sie nach § 41 Absatz 1 Satz 1 vorgesehen ist. Sofern ein Mitglied nicht oder nicht wirksam gewählt worden ist oder vorzeitig ausscheidet, tritt an seine Stelle das erste stellvertretende Mitglied. Durch die Neuregelung soll verhindert werden, dass ein Sitz im Medienrat dauerhaft vakant bleibt, wenn eine ordnungsgemäße Wahl des Mitglieds nicht erfolgt ist. Die Möglichkeit der Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes bei vorzeitigem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes bleibt wie bisher unverändert bestehen. Soweit das erste stellvertretende Mitglied zu einem ordentlichen Mitglied des Medienrates wird, ist unverzüglich ein Nachfolger für das stellvertretende Mitglied nach den geltenden Bestimmungen zu wählen. Hierdurch wird eine vollständige Besetzung der Positionen der stellvertretenden Mitglieder gewährleistet.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 41 Absatz 2 mit Anpassungen an die neuen Vorschriften zu den stellvertretenden Mitgliedern des Medienrates. Sie gewährt auch künftig die Möglichkeit einer übergangsweisen Reduzierung der Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Medienrates, um dessen Beschlussfähigkeit im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Dies betrifft den Zeitraum, in dem die Position eines ordentlichen Mitgliedes bis zur Nachfolge eines stellvertretenden Mitgliedes unbesetzt ist. Relevant wird dies insbesondere für den Zeitraum, den die beiden Landesparlamente zur Nachwahl von Mitgliedern benötigt.

Zu § 42:

Zu Absatz 1 und 7:

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einführung des § 41 Absatz 2.

Zu § 44:

Zu Absatz 2:

Die Ergänzung der Vorschrift dient der Regelung des Sitzungsgeldes für stellvertretende Mitglieder des Medienrates. Sofern sie nicht ein ordentliches Mitglied vertreten, haben stellvertretende Mitglieder nach § 41 Absatz 2 Satz 4 künftig ein Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen des Medienrates, allerdings ohne Mitwirkungsrechte oder -pflichten. Bei Wahrnehmung dieses Anwesenheitsrechts sind dem stellvertretenden Mitglied die Reisekosten zu erstatten, Sitzungsgelder jedoch nicht zu gewähren. Die Vorschrift bleibt im Übrigen unverändert.

Zu § 58:

Zu Absatz 2:

Durch die Vorschrift wird die bisherige Übergangsvorschrift aufgrund von Erledigung gestrichen und eine neue Übergangsvorschrift geschaffen, damit die vier im Jahr 2022 gewählten Ersatzmitglieder schon in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des 10. MÄStV HSH laufenden Amtsperiode des Medienrates für den Rest der Periode zu stellvertretenden Mitgliedern werden können. Auf diese Weise kommen die in diesem Staatsvertrag vorgesehenen Sicherungsmechanismen bereits in der laufenden Amtsperiode des Medienrates zur Anwendung.